

Aktenzeichen: 4 AZR 840/77

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 29. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23 Sparkassenangestellte; Anlage 1 a VergGr. VI b, V b und IV b; bayer. Sparkassengesetz Art. 3 und Art. 12; ZPO § 322 (Kassierer bei einer Kreissparkasse in Bayern)

Leitsätze:

1. Obwohl die Kreissparkasse in Bayern wie in den anderen Bundesländern rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, sind Arbeitsvertragsparteien und Gehaltsschuldner der bei ihnen beschäftigten Angestellten die jeweiligen Landkreise, die zugleich Gewährsträger der Kreissparkassen sind.
2. Die Tätigkeit eines Kassierers im Sparkassendienst ist dann als "schwierig" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT anzusehen, wenn sie über die allgemeinen Anforderungen an einen Kassierer mit normalen Kassenaufgaben hinaus besondere Anforderungen an seinen Verstand und an seine Konzentrationsfähigkeit stellt. Mit dem Umfang der anfallenden Kassengeschäfte kann die Schwierigkeit der Tätigkeit nicht begründet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4 AZR 840/77

1 Sa 547/75 Nürnberg

Verkündet am
29. August 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 7. Juli 1977
- 1 Sa 547/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem Jahre 1961 bei der Hauptstelle der Kreissparkasse A , deren Gewährsträger der beklagte Landkreis ist, in einem Arbeitsverhältnis. Er wird dort als Hauptkassierer beschäftigt und bezieht Vergütung nach der VergGr. V b BAT. In der Hauptstelle der Kreissparkasse A ist regelmäßig eine und im Bedarfsfall eine zweite Schalterkasse besetzt. Zum Bereich der Hauptstelle gehören zehn Zweigstellen mit jeweils einer Schalterkasse.

Dem Kläger obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Verantwortliche Verwaltung der Hauptkasse,
2. Disposition und Geldausgleich
 - a) mit der Landeszentralbank,
 - b) mit den zehn Zweigstellen und
 - c) mit den Kassen II und III,
3. verantwortliche Verwaltung und Disposition der Sortenkasse und Gold- und Silbermünzen sowie Sortenverkehr mit den Zweigstellen und Sortengeschäft am Kundenshalter,
4. Kundendienst am Schalter im Mischgeschäft für Giro- und Spareinlagen im DM-Kassenverkehr sowie
5. Beratungsaufgaben.

In einem Vorprozeß hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Rechtsvorgängers des beklagten Landkreises begehrt, an ihn ab 1. Januar 1970 Vergütung nach der VergGr. IV b des Landkreisangestelltentarifvertrages Nr. 226 vom 1. Dezember 1966 zu zahlen. Durch Urteil des Arbeitsgerichts Weiden/Oberpfalz - Zweigstelle Schwandorf - vom 25. September 1970 - 1 Ca 328/70 Sch - wurde der Kläger mit dieser Klage abgewiesen. Die Vorprozeßakte wurde vom Senat beigezogen.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1973 und 30. Oktober 1973 machte der Kläger erneut seine Höhergruppierung in die VergGr. IV b geltend, wobei er sich nunmehr auf die Tätigkeitsmerkmale des BAT für Sparkassenangestellte berief. Beide Anträge des Klägers wurden abschlägig beschieden.

- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landkreises begehrt, an ihn ab 1. Januar 1973 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er werde mit der Verwaltung der Hauptkasse (Nr. 1) zu 8 v.H., mit Disposition und Geldausgleich (Nr. 2) zu 42 v.H., mit der Verwaltung und Disposition der Sortenkasse sowie dem Sortengeschäft (Nr. 3) zu 12 v.H., dem Kundendienst am Schalter im Giro- und Spargeschäft (Nr. 4) zu 36 v.H. und mit beratenden Aufgaben (Nr. 5) zu 2 v.H. seiner Arbeitszeit beschäftigt. Zudem betreibe er noch Kundenwerbung außerhalb seiner Arbeitszeit. Die stark angestiegene Entwicklung im gesamten Sparkassengeschäft habe ihm immer mehr Verantwortung und Konzentration abverlangt, so daß seine Tätigkeit nicht nur als besonders umfangreich, sondern auch als schwierig im tariflichen Sinne anzusehen sei. Das gelte nicht nur für seine eigentlichen Kassiereraufgaben, sondern auch für das Sorten- und Münzgeschäft. Auch seine beratende Tätigkeit sei schwierig. Für seine Beurteilung spreche auch, daß er die Position eines Hauptkassierers einnehme und an seinem Schalter sämtliche im Sparkassenbetrieb vorkommenden Bargeschäfte anfielen. Wegen ihres inneren Zusammenhanges müßten seine Aufgaben rechtlich einheitlich beurteilt werden. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß der beklagte Landkreis verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1973 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Der beklagte Landkreis hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar habe der Kläger "besonders umfangreichen Kassenverkehr" im tariflichen Sinne zu bewältigen. Es fehle bei ihm jedoch an der Erfüllung des weiteren tariflichen Tätigkeitsmerkmals eines "schwierigen Kassenverkehrs". Der Kläger vollziehe lediglich Kassenbelege, die zuvor durchgebucht und jeweils vom Schalterbeamten oder Disponenten abgezeichnet seien. Über den Verkauf und Ankauf ausländischer Sorten sowie von Gold- und Silbermünzen entscheide nicht der Kläger, sondern die Abteilung "Devisen- und Außenhandel", an deren Schalter die entsprechenden Belege erstellt würden. Dem Kläger obliege dann lediglich die Ausgabe oder Entgegennahme der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sorten bzw. Münzen. Im übrigen leiste der Kläger den normalen Dienst eines Kassierers. Die vom Kläger angegebenen Zeiteinheiten für seine einzelnen Aufgaben seien nicht zutreffend. Aufgrund der rechtlichen Differenzierung in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen dürften seine Aufgaben rechtlich nicht einheitlich bewertet werden. Zumindest der Geldausgleich mit der Landeszentralbank und den Zweigstellen habe auszuscheiden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 11.336,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Die materielle Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts Weiden/Oberpfalz - Zweigstelle Schwandorf - 1 Ca 328/70 Sch - vom 25. September 1970 aus dem Vorprozeß des Klägers gegen den Rechtsvorgänger des beklagten Landkreises steht der ergehenden Entscheidung des Senats nicht entgegen. Die auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachtende materielle Rechtskraft von Vorprozeßurteilen bleibt nämlich auf die im Vorprozeß entschiedenen Ansprüche beschränkt und schließt daher eine neue Klage nach § 322 ZPO nur bezüglich eines kongruenten, d.h. desselben Streitgegenstandes aus (vgl. dazu die Urteile des Senats BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT, Nr. 2 zu § 22 KO und BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO). Vorliegend sind jedoch trotz der Gleichheit der Klageanträge die Streitgegenstände im Vorprozeß und im gegenwärtigen Rechtsstreit der Parteien jeweils verschieden. Wie schon das Arbeitsgericht im einzelnen ausführt und in der Berufungsinstanz beide Parteien bestätigt haben, hat sich nämlich einmal zwischenzeitlich die Tätigkeit des Klägers geändert, so daß nunmehr über einen anderen Sachverhalt zu befinden ist. Zum anderen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

lagen der rechtlichen Beurteilung des Arbeitsgerichts Weiden im Vorprozeß andere tarifliche Tätigkeitsmerkmale zugrunde als die nunmehr anzuwendenden.

Mit Recht hat der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit nicht die Kreissparkasse A , bei der er tätig ist, sondern den beklagten Landkreis in Anspruch genommen. Zwar ist die Kreissparkasse A wie die Stadt- und Kreissparkassen in anderen Bundesländern nach den Bestimmungen des bayerischen Sparkassengesetzes vom 1. Oktober 1956 (GVBl. S. 187) ihrerseits rechtsfähige Anstalt und damit zugleich rechts- und prozeßfähige juristische Person des öffentlichen Rechts (daselbst Art. 3). Nach Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes stehen die Beamten und Angestellten der bayerischen Kreissparkassen jedoch ungeachtet deren eigener Rechtspersönlichkeit in den Diensten der jeweiligen Gewährsträger, vorliegend also des beklagten Landkreises. Damit ist Arbeitsvertragspartei und Gehaltsschuldner des Klägers nicht die Kreissparkasse A , sondern der beklagte Landkreis (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 705 BGB, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund der beiderseitigen Organisationszugehörigkeit im Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 zwischen den Parteien der BAT in seiner Fassung vom 31. Januar 1969 nachwirkend nach § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten hat (vgl. BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die nachfolgenden besonderen Tätigkeitsmerkmale für Sparkassenangestellte aus dem Tarifvertrag für Sparkassenangestellte vom 3. November 1960 herangezogen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. VI b

Kassierer

nach VergGr. V b

a) Kassierer mit umfangreichem Kassenverkehr
und

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- b) Kassierer, die auch den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie den Geldausgleich mit den Schalterkassen der Hauptstelle oder Zweigstellen zu bewirken haben sowie

nach VergGr. IV b

- a) Kassierer mit schwierigem und besonders umfangreichem Kassenverkehr und
- b) Kassierer, die ausschließlich oder überwiegend den Geldverkehr mit den Zentralkassen sowie täglich den Geldausgleich mit mindestens 20 Schalterkassen der Hauptstelle oder Zweigstellen zu bewirken haben.

Wenn demgegenüber der Kläger häufig in seinem Prozeßvorbringen seine Tätigkeit als die eines "Kassiers" (nicht "Kassierers") bezeichnet, so entspricht das zwar dem allgemeinen Sprachgebrauch in Süddeutschland, hat jedoch keine tarifrechtliche Bedeutung. Im Sparkassenbereich verwenden nämlich die Tarifvertragsparteien für die Aufgaben des Klägers die Bezeichnung "Kassierer", während sie bei vergleichbaren Aufgaben in den der Reichskassenordnung und der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) unterliegenden Kassen des Bundes, der Länder und Gemeinden, insbesondere den Staatskassen und Kassen der Sonderverwaltungen, im Anschluß an das Recht des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens vom "Kassier" sprechen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 438/77 -, [demnächst] AP Nr. 18 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht nimmt beim Kläger für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, beurteilt demgemäß anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale auch die Aufgaben des Klägers im Geldverkehr mit der Landeszentralbank, den Kassen der Zentrale sowie der Zweigstellen und führt weiter aus, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit dürfe nur dann aus Rechtsgründen nicht angenommen werden, wenn der Kläger neben Kassenaufgaben auch noch andersartige Tätigkeiten, etwa Verwaltungsaufgaben, zu erledigen hätte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, der auch die Revision folgt, ist fehlerhaft. Sie berücksichtigt nämlich nicht, daß immer dann die rechtliche Möglichkeit der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nicht in Betracht kommt, wenn die Tarifvertragsparteien für verschiedene Aufgaben des jeweiligen Angestellten unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale vorsehen (vgl. das Urteil des Senats BAG AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen, insbesondere auf BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Hingegen kommt es nicht darauf an, ob, wie das Landesarbeitsgericht irrtümlich annimmt, die betreffenden Aufgaben des Angestellten ihrerseits nach Art, Funktion und Aufgabengebiet unterschiedlich sind; entscheidend ist vielmehr allein die rechtliche Differenzierung der Tarifvertragsparteien. So kann z.B. trotz des engen inneren Zusammenhangs beider Aufgaben eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit etwa dann nicht angenommen werden, wenn der Verwalter einer gerichtlichen Geschäftsstelle nebeneinander Aufgaben im Registraturdienst und allgemeine Verwaltungsaufgaben im Prozeßbetrieb verrichtet (vgl. BAG AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT). Eine entsprechende rechtliche Differenzierung haben die Tarifvertragsparteien jedoch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts sowie des Klägers auch bei den Merkmalen für Kassierer vorgenommen: Sie unterscheiden darin deutlich den Kassierer im allgemeinen, kundenbezogenen Kassenverkehr (VergGr. V b und IV b jeweils erste Alternative) von dem Kassierer, dem der Geldverkehr mit den Zentralbanken sowie der Geldausgleich mit den Schalterkassen der Hauptstelle sowie der Zweigstellen, also der sparkasseninterne Geldausgleich, obliegt.

Hieraus folgt zugleich, daß das Landesarbeitsgericht auch beim Kläger seine Tätigkeit in beiden Aufgabengebieten nicht einheitlich hätte beurteilen dürfen. Wegen der speziellen tariflichen Regelung ist vielmehr seine Tätigkeit im Geldverkehr mit der Landeszentralbank und den sparkasseneigenen Schalterkassen rechtlich selbständig zu bewerten. Nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut entspricht dieser Aufgabenbereich des Klägers jedoch, worauf

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der beklagte Landkreis mit Recht hinweist, nur den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT, weil in den Merkmalen der VergGr. IV b BAT neben dem Geldverkehr mit der Zentralkasse auch noch der Geldausgleich mit mindestens 20 Schalterkassen innerhalb der Sparkasse gefordert wird. Bereits dieses Tätigkeitsmerkmal ist jedoch unstreitig vorliegend nicht erfüllt.

Trotz dieser von der Revisionsbegründung mit Recht gerügten fehlerhaften Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist gleichwohl das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis richtig. Trotz der fehlerhaften Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit überprüft nämlich das Landesarbeitsgericht über die Aufgaben des Klägers im Geldverkehr mit der Landeszentralbank und dem sparkasseninternen Geldausgleich hinaus seine sämtlichen sonstigen Aufgaben als Kassierer nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale für Kassierer der ersten Alternative in VergGr. IV b BAT, wobei es dem Landesarbeitsgericht rechtlich möglich war, insoweit die allgemeinen Kassiereraufgaben des Klägers zusammenzufassen und unter Ausschluß derjenigen im Geldverkehr mit der Landeszentralbank und im sparkasseninternen Geldausgleich einheitlich rechtlich zu beurteilen (vgl. BAG AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der VergGr. V b (erste Alternative) bei dem betreffenden Kassierer "umfangreichen" Kassenverkehr fordern, während der Kassenverkehr nach dem Wortlaut der Merkmale der VergGr. IV b (erste Alternative) darüber hinaus auch noch "schwierig" sein muß. Daraus zieht das Landesarbeitsgericht die weitere zutreffende rechtliche Folgerung, daß sich nach dem im Tarifwortlaut und der Tarifsystematik zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien die Schwierigkeit der Tätigkeit des Kassierers entgegen den Ausführungen des Klägers in der Revision und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat jedenfalls nicht aus dem Umfang der anfallenden Kassengeschäfte und damit auch nicht aus der allgemein ansteigenden Geschäftsentwicklung bei der Kreissparkasse A ergeben kann.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Weiterhin berücksichtigt das Landesarbeitsgericht sachgerecht, dem Sinn und Zweck der Tarifnorm entsprechend und auch in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 3 TOA Sparkassenangestellte), daß die Tätigkeit eines Kassierers dann als "schwierig" im tariflichen Sinne anzusehen ist, wenn sie über die allgemeinen Anforderungen an einen Kassierer mit normalen Kassenaufgaben hinaus besondere Anforderungen an seinen Verstand und insbesondere seine Konzentrationsfähigkeit stellt, wobei angesichts des besonders weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriffes den Tatsacheninstanzen ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. Urteil des Senats vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 191/77 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

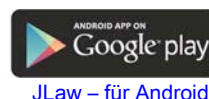
Anhand dieses zutreffenden Rechtsbegriffes, den es auch bei der Subsumtion nicht aufgibt, überprüft das Landesarbeitsgericht alsdann im einzelnen alle Aufgaben des Klägers im Bereiche der Verwaltung der Hauptkasse, der Verwaltung und Disposition der Sortenkasse, des Sortenverkehrs mit den Zweigstellen, im Münzgeschäft sowie im Kundendienst des allgemeinen Spar- und Giroverkehrs, die zusammengekommen 56 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit nach dem eigenen Vorbringen des Klägers ausmachen und sich damit zugleich als seine überwiegend auszuübende Tätigkeit darstellen. Dabei hebt das Landesarbeitsgericht mit Recht hervor, daß alle von ihm gewürdigten Aufgaben des Klägers, insbesondere diejenigen im Spar- und Giroverkehr, zum üblichen, alltäglichen Dienst eines Kassierers bei einer Kreissparkasse gehören und keine Besonderheiten oder Erschwernisse aufweisen.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht die Beratungstätigkeit des Klägers nicht nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale bewertet hat. Dies ist jedoch unschädlich, da nach seinem eigenen Vorbringen diese Aufgabe des Klägers nur 2 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt und damit nur in ganz unbeachtlichem Umfang anfällt, selbst wenn man die Aufgaben des Klägers im Geldverkehr mit der Landeszentralbank und den sparkasseninternen Geldausgleich rechtsnotwendig

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

außer Betracht läßt (vgl. BAG 25, 1 [6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Zudem hat der Kläger auch nichts vorgetragen, woraus sich ergeben könnte, daß seine beratende Tätigkeit als "schwierig" im tariflichen Sinne anzusehen sein könnte, wobei außerdem berücksichtigt werden muß, daß "Kundenberatung" bei Sparkassen bereits eine Tätigkeit sein kann, die nur nach der VergGr. VII BAT zu vergüten ist. Auch die außerhalb seiner Arbeitszeit vom Kläger durchgeführte Werbetätigkeit hat das Landesarbeitsgericht mit Recht unberücksichtigt gelassen, da diese nicht zu seiner nach dem Arbeitsvertrag auszuübenden Tätigkeit gehört und gesondert vergütet wird.

Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze oder die Außerachtlassung wesentlicher Umstände sind weder ersichtlich noch werden sie von der Revision gerügt. Diese kann sich auch nicht darauf stützen, daß der Kläger als "Hauptkassierer" oder "Hauptkassier" bezeichnet wird. Diese Begriffe kennen nämlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale auch für Sparkassenangestellte nicht (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 28. März 1979 - 4 AZR 438/77 -, [demnächst] AP Nr. 18 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Entgegen den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat das Landesarbeitsgericht auch berücksichtigt, daß sich aus der Summierung der Aufgaben des Klägers nicht deren Schwierigkeit im tariflichen Sinne ergibt, wobei zu beachten ist, daß die Schwierigkeit einer Tätigkeit grundsätzlich ohnehin nur bei den einzelnen Aufgaben und nicht bei ihrer Summierung als Qualifikationsmerkmal in Betracht kommt (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch die prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Da es sich bei der Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers um einen Rechtsbegriff handelt, bedarf es insoweit keines Beweises, so daß die entsprechende Rüge des Klägers nach § 139 ZPO schon deswegen unbegründet ist. Da Rechtsfragen von den Gerichten zu

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

entscheiden sind, dürfen sie entgegen der Meinung der Revision nicht Sachverständigen zur Beurteilung überlassen werden (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Damit geht auch die weitere prozessuale Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte ein Obergutachten einholen müssen, fehl.

Angesichts der Feststellungen und rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts kommt auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975, in dem die neugefaßten §§ 22, 23 BAT heranzuziehen sind, eine andere rechtliche Beurteilung nicht in Betracht. Ohne Rücksicht auf ihren konkreten Zuschnitt entsprechen nämlich jedenfalls erheblich mehr als 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers umfassende "Arbeitsvorgänge" nicht den Merkmalen der VergGr. IV b BAT. Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, daß für seine nach seinem eigenen Vorbringen 42 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben im Geldverkehr mit der Landeszentralbank sowie den Kassen der Hauptstelle sowie der Zweigstellen jedenfalls nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (zweite Alternative) in Frage kommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Pfister

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)